

Planzeichenlegende

der zeichnerischen Festsetzungen
(gemäß der Planzeichenverordnung - PlanzVO - 12/90)

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V. mit der BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

■ Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO, 1.1.3 PlanzVO)

max. 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB, 1.5 PlanzVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch:

○ 0,8 2.1 Geschoßflächenzahl (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
als Höchstmaß (2.1 PlanzVO)

○ 0,4 2.2 Grundflächenzahl (§§ 16,17 und 19 BauNVO)
als Höchstmaß (2.5 PlanzVO)

|| 2.3. Zahl der Vollgeschosse (§§ 16,17 und 19 BauNVO)
als Höchstmaß (2.7. PlanzVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

○ Offene Bauweise (3.1 PlanzVO)

△ ED Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (3.1.1 PlanzVO)

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

□ Baugrenze (3.5 PlanzVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

□ Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(6.2 PlanzVO)

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(6.3 PlanzVO)

Zweckbestimmung:

■ F Fußweg ■ P öffentliche Parkfläche

■ V Verkehrsberuhigter Bereich (Wohnstrasse, Wohnweg)

5. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB; 9 PlanzVO)

■ private Grünfläche

○ öffentliche Grünfläche

6. Massnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(13.1 PlanzVO)

● Anpflanzen von Bäumen (13.2 PlanzVO)

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB, 15.13 PlanzVO)

□ 7.1 Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität
(7. PlanzVO)

7. Sonstige Planzeichen

■ 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB, 15.13 PlanzVO)

--- 7.2 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO i.V. mit § 9 (4) BauGB)

20 - 45° zulässige Dachneigung als Höchst- und Mindestmaß

C. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

▨ 1. Bestehende Gebäude

▨ 2. Bestehende Grundstücksgrenzen mit
Flurstücksnummern

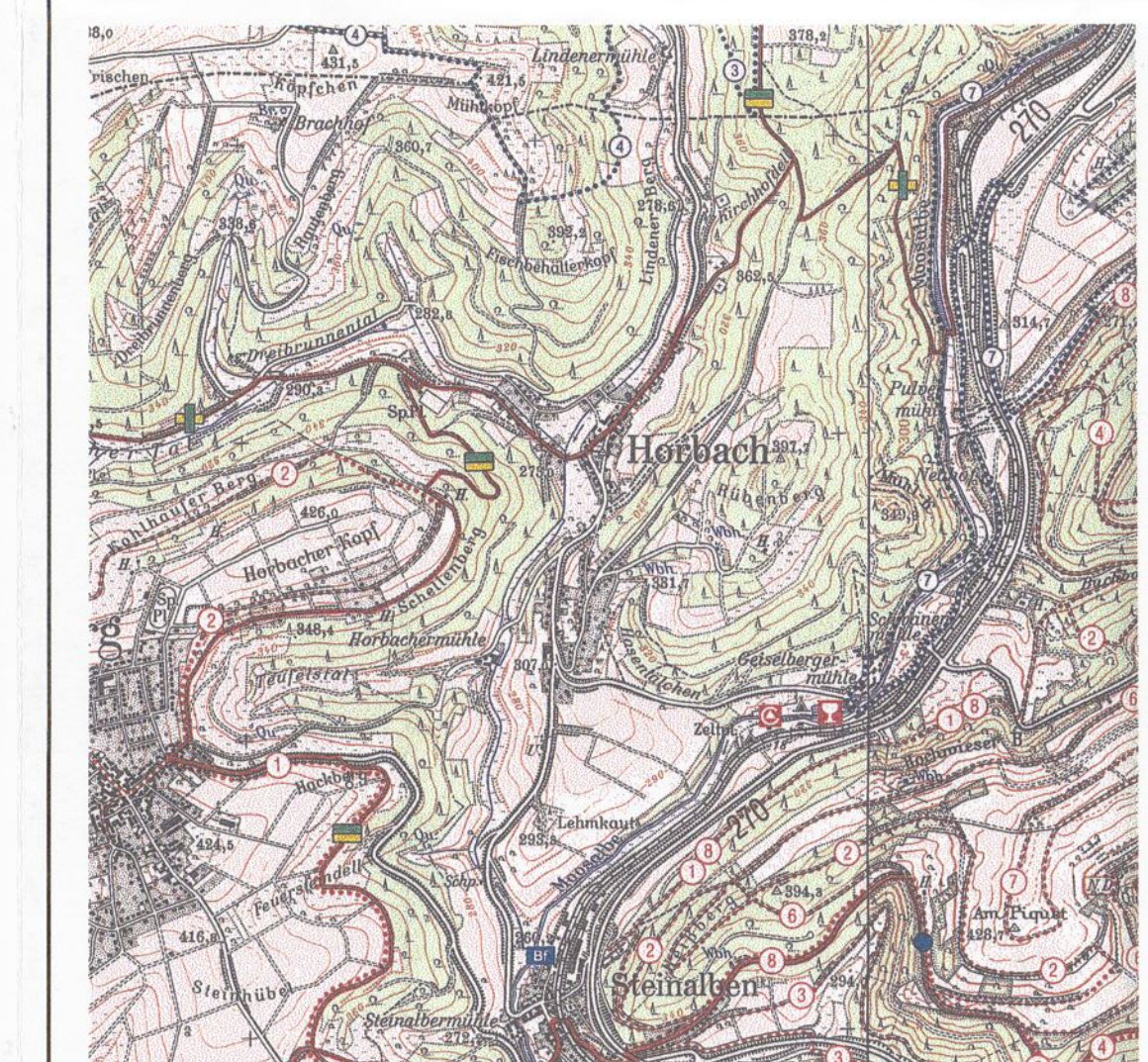
D. Weitere Erläuterungen

↑ 10 Masskette

z.B. 10,0 Massangaben in Meter

Aufbau der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Vollgeschosse	Bauweise
Zahl der Wohneinheiten Dachneigung	



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss (§2 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat Horbach hat am 13.3.1997 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß §2 BauGB beschlossen.

2. Vorgezogene Beteiligung der Bürger (§3 Abs.1 BauGB)

Die vorgezogene Beteiligung der Bürger wurde am 12.10.23.10.1997 durchgeführt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.1 BauGB)

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 1.10.1997 bei der Aufstellung des Planes beteiligt.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken und Anregungen gegeben.

Über die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22.10.1997 beraten und beschlossen.

4. Entwurfsbeschluss und öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 BauGB)

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung am 19.12.1997 beschlossen.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 22.1.1998 bis zum 4.2.1998 in der Verbandsgemeindeverwaltung Wald Fischbach öffentlich ausgelegt.

Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken und Anregungen gegeben.

Über die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22.10.1997 beraten und beschlossen.

5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (§10 i.V.m § 86 Abs. 6 LBauO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.2.1998 diesen Bebauungsplan einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Horbach, den 31.3.1998 *Egon Meyer*
(Ortsbürgermeister)

6. Ausfertigungsvermerk

Der vorliegende Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Horbach, den 31.5.1998 *Egon Meyer*
(Ortsbürgermeister)

7. Ortsübliche Bekanntmachung (§10 BauGB)

Dieser Bebauungsplan wurde am 9.6.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.

Bestandteile des Bebauungsplanes sind die Planzeichnung, die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie die Begründung.

Horbach, den 26.1998 *Egon Meyer*
(Ortsbürgermeister)

Ingenieurgesellschaft für Städtebau & Architektur

- Ortsplanung
- Stadtplanung
- Fremdenverkehr
- Hoch- und Tiefbau
- Landschaftsplanung

isa

Bebauungsplan "Hinten am Dorf"

Ortsgemeinde Horbach

Bearbeiter: Jochum / Naßhan

Gezeichnet: Jochum / Naßhan

Projekt Nr.: BP 15

Blatt: 1

Maßstab: M 1:500

III. Fertigung



Dr. Jochum Naßhan
Dipl.-Ing. Bernd Naßhan
Raum- und Umweltingenieure
Hauptstraße 46 67716 Heltersberg
Tel. 06333 - 600 81 Fax: - 600 82